

BStGer BV.2014.50 vom 3. September 2014

Bundesstrafgericht, 2014-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.50

FR: TPF BV.2014.50 du 3 septembre 2014

IT: TPF BV.2014.50 del 3 settembre 2014

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) werden durch das Sekretariat der ESBK nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) verfolgt (Art. 57 Abs. 1 SBG).

E. 1.2

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert dreier Tage, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde

- 3 -

schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR; TPF 2004 34 E. 2.1).

E. 1.3

Die am 13. Juni 2014 der Post übergebene Eingabe des Beschwerdeführers vom 11. Juni 2014 gegen die am 5. Juni 2014 zugestellte Beschlagnahmeverfügung ist offensichtlich ausserhalb der Dreitagesfrist eingereicht. Die von der ESBK eingeräumte Gelegenheit, sich zur Fristeinhaltung zu äussern, liess der Beschwerdeführer unbenutzt. Auf die verspätete und somit offensichtlich unzulässige Beschwerde ist ohne weiteres nicht einzutreten (Art. 52 Abs. 2 VwVG).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 200.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.